

(No. 1359.) *Höchste Kabinetorder vom 28ten April 1832., betreffend die Befoldungs-*
Zahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses
oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

Da ein Zweifel entstanden ist, wie es mit der Befoldung solcher städtischer Beamten zu halten sey, die wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind, so bestimme Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß in solchen Fällen, wohin bei eingetretener Insuffizienz auch die mit Zulaß der Gläubiger eingeleitete außergerichtliche Kuratel gehört, nach Analogie des §. 222. der Kriminal-Ordnung verfahren und dem suspendirten Beamten, wenn seine Insolvenz nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der vorgesezten Behörde durch Unglücksfälle veranlaßt ist, die Hälfte des Gehalts, andernfalls aber nur der nothdürftige Unterhalt für ihn und die Seinigen gewährt werden soll. Im letztern Falle fällt jedoch jede Zahlung weg, wenn entweder durch eine Kompetenz aus der Kreditmasse, oder auf andere Weise für den Unterhalt der Betheiligten bereits gesorgt ist. Auch soll in beiden Fällen die Stadt-Gemeine zu dergleichen Zahlungen nur auf die Dauer eines Jahres verpflichtet, und wenn mit dem Ablaufe desselben die Suspension des Beamten nicht aufgehoben ist, berechtigt seyn, auf seine Entlassung anzutragen, welche sodann auf den Grund einer vollständigen Kognition der Sache durch das Staatsministerium verfügt werden soll. Auf eine Pension von Seiten der Stadtgemeine soll ein solcher Beamte in der Regel keinen Anspruch haben, das Staatsministerium aber in dem einzelnen Falle beurtheilen, ob ein hinreichender Grund zu einer billigen Ausnahme vorhanden sey, in welchem Falle der Betrag der Pension von demselben zu ermessen ist. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28ten April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1360.)